

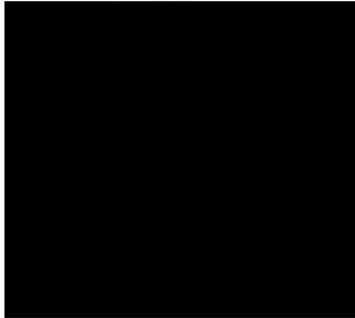


# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 53 · 70029 Stuttgart


## Per E-Mail



@fragenstaat.de>

Stuttgart  
Name  
Durchwahl  
Telefax  
E-Mail mwk.bwl.de  
Gebäude  
Aktenzeichen MWK-0510.32/48/1  
(Bitte bei Antwort angeben)

## Antrag nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)

Sehr geehrte(r) 

mit Ihrem Antrag vom 26. Januar 2020 nach dem § 1 Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) bitten Sie um die Zusendung der Verpflichtungserklärung des Landes Baden-Württemberg, die gemäß der Anlage 2 zur Bund-Länder-Vereinbarung „Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken*“ erstellt und zur weiteren Abstimmung am 15. Januar 2020 dem Bund vorgelegt wurde.

Der Antrag wird abgelehnt.

### **Begründung:**

Aus Anlage 2 zur Bund-Länder-Vereinbarung „Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken*“ geht hervor, dass die Verpflichtungserklärungen der Länder, deren Entwürfe dem Bund bis zum 15. Januar 2020 vorgelegt werden sollten, in bilateralen Gesprächen mit dem Bund auf Arbeitsebene noch abzustimmen und ggf. zu überarbeiten sind. Die finalen Verpflichtungserklärungen der Länder werden erst nach Kenntnisnahme durch die GWK in ihrer Sitzung im Juni 2020 Gültigkeit erlangen und veröffentlicht. Insofern handelt es sich bei der dem Bund vorliegenden Verpflichtungserklärung

zunächst nur um eine vorläufige Fassung, die sich derzeit im Abstimmungsprozess befindet.

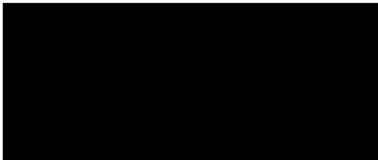
Gem. § 4 Abs. 1 Nr. 6 LIFG besteht kein Anspruch auf Informationszugang. Hintergrund ist, dass das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit von Beratungen und Entscheidungsprozessen haben kann. Dies ist aufgrund des derzeit laufenden Verhandlungsprozesses mit dem Bund und der noch ausstehenden Entscheidung der GWK über die finale Fassung der Verpflichtungserklärungen der Fall.

Gebühren und Auslagen werden gem. § 10 Abs. 3 S. 1 LIFG nicht erhoben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Referatsleiter